

Ihr Bankguthaben ist gemäß § 700 BGB nicht Ihr Eigentum, sondern das der Bank. Das Haben-Saldo eines Bankkunden ist eine Forderung aus »unregelmäßiger Verwahrung« nach § 700 BGB:

§ 700 BGB – Unregelmäßiger Verwahrungsvertrag

(1) **Werden vertretbare Sachen in der Art hinterlegt, dass das Eigentum auf den Verwahrer übergehen** und dieser verpflichtet sein **soll**, Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzugewähren, so finden bei Geld die Vorschriften über den Darlehensvertrag, bei anderen Sachen die Vorschriften über den Sachdarlehensvertrag Anwendung. Gestattet der Hinterleger dem Verwahrer, hinterlegte vertretbare Sachen zu verbrauchen, so finden bei Geld die Vorschriften über den Darlehensvertrag, bei anderen Sachen die Vorschriften über den Sachdarlehensvertrag von dem Zeitpunkt an Anwendung, in welchem der Verwahrer sich die Sachen aneignet. In beiden Fällen bestimmen sich jedoch Zeit und Ort der Rückgabe im Zweifel nach den Vorschriften über den Verwahrungsvertrag.

NEGATIVE EINLAGEZINSEN FÜR VERBRAUCHER RECHTLICH UNZULÄSSIG & ÖKONOMISCH UNGERECHTFERTIGT

1. Hintergrund & Ergebnisse

Im Juni 2014 hat die Europäische Zentralbank (EZB) den Zinssatz für Übernachteeinlagen von Geschäftsbanken von null auf minus 0,1 Prozent gesenkt. Im September 2014 erfolgte eine weitere Absenkung auf minus 0,2 Prozent. Banken entstehen seitdem Kosten, wenn sie über Nacht Geld bei der EZB halten.

Als erste deutsche Bank erhebt die Skatbank seit November 2014 negative Zinsen für Privatkunden. Auf Girokonten gilt ab 2 Mio. EUR, auf Tagesgeldkonten ab 500.000 EUR ein Zinssatz von minus 0,25 Prozent. Der Negativzins der Skatbank greift ab einer Gesamteinlagensumme von 3 Mio. EUR.¹ Andere Banken erheben negative Einlagezinsen bislang nur gegenüber Firmenkunden und institutionellen Anlegern.

Für Privatkunden sind negative Zinsen damit bislang die Ausnahme. Dennoch stellt sich die Frage, ob Bankkunden bald flächendeckend Negativzinsen auf ihre Bankeinlagen zahlen müssen. Aus Sicht des vzbv gilt:

- ❖ Negative Einlagezinsen bei bestehenden Verträgen sind rechtlich unzulässig. Das gilt für alle Einlageformen.
- ❖ Negative Einlagezinsen bei Neuverträgen sind grundsätzlich möglich, wenn bei Vertragsabschluss explizit vereinbart wird, dass mit dem Vertrag eine Zinszahlung des Kunden verbunden ist.
- ❖ Die „Weitergabe“ negativer Einlagezinsen der EZB an Verbraucher ist ökonomisch ungerechtfertigt. Ein solches Vorgehen wirft eher ein schlechtes Licht auf die Geschäftsmodelle von Kreditinstituten.

2. Geldvermögen privater Haushalte

Zivilrechtlich und bilanzstatistisch müssen die Einlagen von Bankkunden in Sicht-, Termin- und Spareinlagen unterschieden werden. Sichteinlagen dienen dem Zahlungsverkehr und umfassen täglich fällige Einlagen sowie Einlagen mit einer Fälligkeit von weniger als 30 Tagen. Entsprechende Produkte sind vor allem Giro- und Tagesgeldkonten. Termineinlagen sind Einlagen mit einer vereinbarten Fälligkeit von über 30 Tagen und fester Kündigungsfrist. Aus Kundensicht sind dies vor allem Fest- und Termingelder. Spareinlagen sind urkundlich verbrieft Einlagen mit unbestimmter Fälligkeit und einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten. Übliche Produkte sind Sparbücher, Sparbriefe und Banksparpläne.²

¹ Vgl. <https://ssl.skatbank.de/content/skatbank-tagesgeld>.

² Vgl. Gabler Wirtschaftslexikon.

Im zweiten Quartal 2014 hielten Privathaushalte in Deutschland insgesamt 1.946,1 Mrd. EUR ihres Geldvermögens in Form von Bargeld und Einlagen. Mit 1.060,1 Mrd. EUR entfiel der größte Teil auf Bargeld und Sichteinlagen. 249,5 Mrd. EUR entfielen auf Termin- und 636,5 Mrd. Euro auf Spareinlagen.³ Da Bargeld von negativen Einlagezinsen nicht betroffen ist, müssen für eine Abschätzung der betroffenen Gelder die Sichteinlagen um die Bargeldhaltung bereinigt werden. Laut Bundesbankstatistik belief sich die durchschnittliche Bargeldhaltung privater Haushalte und privater Organisationen ohne Erwerbszwecke in Deutschland im zweiten Quartal 2014 auf insgesamt 124 Mrd. EUR.⁴ Auf Grundlage der Geldvermögensstatistik ergeben sich daraus Sichteinlagen in Höhe von rund 936 Mrd. EUR.⁵

Pro Basispunkt (0,01 Prozent) ergäben sich für Verbraucher im Fall marktbreiter Negativzinsen damit allein auf Giro- und Tagesgeldkonten Verluste von etwa 94 Mio. EUR pro Jahr. Rechnet man auch Termin- und Spareinlagen hinzu, stiege der jährliche Verlust pro Basispunkt auf knapp 182 Mio. EUR. Ein marktbreiter Negativzins von minus 0,1 Prozent auf alle Einlageformen würde somit zu einem jährlichen Verlust in Höhe von rund 1,82 Mrd. EUR führen. Nimmt man einen marktbreiten Negativzins von minus 0,25 Prozent an, wie aktuell von der Skatbank für Einlagen über 3 Mio. Euro erhoben, stiege der jährliche Verlust für Verbraucher auf rund 4,55 Mrd. Euro.⁶

3. Rechtliche Unzulässigkeit negativer Einlagezinsen

Aus Sicht des vzbv sind negative Einlagezinsen bei bestehenden Verträgen rechtlich unzulässig. Das gilt für alle Einlageformen. Für die Herleitung dieses Ergebnisses müssen zunächst die Rechtsnatur der jeweiligen Verträge und die sich daraus ergebenden Leistungspflichten der Vertragspartner geklärt werden.

3.1. Leistungspflichten des Sparvertrags

Ausgangspunkt der Klärung von Rechtsnatur und Leistungspflichten ist die zivilrechtliche Einordnung von Sparverträgen als umgekehrte Darlehensverträge.⁷ Verbraucher gewähren ihrer Bank ein Darlehen in der Höhe des Betrags der Spareinlage. Die für Sparverträge ausschlaggebenden Regelungen ergeben sich entsprechend aus dem Darlehensrecht der §§ 488ff BGB.⁸

³ Geldvermögensstatistik der Deutschen Bundesbank: http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Pressemittelungen/BBK/2014/2014_10_17_geldvermoegen_anlage.pdf?__blob=publicationFile.

⁴ Makroökonomische Zeitreihe der Deutschen Bundesbank: http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/Zeitreihen_Datenbanken/Makroökonomische_Zeitreihen/its_details_value_node.html?tsId=BBK01.CEFM0I&listId=www_v1f_145gv2.

⁵ Die Bundesbankzeitreihe zur Sichteinlagenhaltung privater Haushalte und privater Organisationen ohne Erwerbszwecke weist für das zweite Quartal 2014 einen Wert von rund 966 Mrd. EUR aus: http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/Zeitreihen_Datenbanken/Makroökonomische_Zeitreihen/its_details_value_node.html?tsId=BBK01.CEFN0I&listId=www_v1f_145gv2.

⁶ Die Abschätzung des Zinsverlustes ist hypothetisch und basiert zum Teil auf der vereinfachenden Annahme, dass auch fest vereinbarte Verzinsungen bei Termin- und Spareinlagen negativ sind.

⁷ Vgl. Habersack in Münchener Kommentar zum BGB, 6. Auflage 2013, § 808, Rn. 22.

⁸ Auch Banken und Bausparkassen berufen sich das Darlehensrecht der §§ 488ff BGB, wenn sie in der Vergangenheit versucht haben, sich von angeblich zu teuren Sparverträgen zu trennen: <http://www.vz->

Daraus ergibt sich, dass es sich beim Sparvertrag um einen zweiseitigen, gegenseitig verpflichtenden Vertrag handelt, bei dem ein Vertragspartner für seine Leistung im Gegenzug eine Leistung des anderen Vertragspartners erhält. Verbraucher überlassen Banken oder Sparkassen Geld in Höhe ihrer Einlage. Im Gegenzug zahlt das Institut Verbrauchern einen Zins, wie dies in § 488 BGB für die Hauptleistungspflichten eines Darlehensvertrags vorgesehen ist.

Sichteinlagen auf Giro- und Tagesgeldkonten werden hingegen als unregelmäßige Verwahrung gemäß § 700 BGB bewertet. Im Gegensatz zu Spareinlagen liegt also kein umgekehrter Darlehensvertrag vor. Dennoch finden bei der Verwahrung von Geld die Regelungen des Darlehensrechts Anwendung. Nur für Zeit und Ort der Rückerstattung gelten im Zweifel die Vorschriften des Verwahrungsvertrags.⁹ Grundsätzlich gelten für Sichteinlagen hinsichtlich Überlassung und Verzinsung damit die gleichen vertraglichen Leistungspflichten wie für Spareinlagen.

Die rechtliche Einordnung der letzten verbleibenden Einlagenform, der Termineinlagen, ist vor diesem Hintergrund unerheblich. Es gelten in jedem Fall die Leistungspflichten des Darlehensvertrags. Die Form der Überlassung (vertraglich oder gesetzlich vereinbarte Fälligkeit von mehr als 30 Tagen) weist allerdings darauf hin, dass auch im Fall von Termineinlagen ein umgekehrter Darlehensvertrag vorliegt.

3.2. Negativzinsen bei bestehenden Verträge

Bei Darlehensverträgen ist es zwar grundsätzlich denkbar, dass variabel vereinbarte Zinsen in Richtung Nullgrenze sinken. Bei negativen Zinsen müsste der Verbraucher als Darlehensgeber der Bank aber zusätzlich zur Überlassung des Geldes auch noch Zinsen zahlen. Negative Zinsen verändern somit die vertraglich vereinbarte Leistungspflicht der Bank (Zinszahlung) in eine Leistungspflicht des Kunden. Aus einer sich gegenseitig bedingenden zweiseitigen Leistungspflicht der Vertragspartner würde eine einseitige Leistungspflicht des Verbrauchers werden.

Eine derartig schwerwiegende Änderung der Leistungspflichten ist dann unzulässig, wenn sie einseitig auf der Entscheidung nur einer Vertragspartei beruht. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu einseitigen Vertragsanpassungen bei Spar- und Darlehensverträgen ist diesbezüglich eindeutig. Banken dürfen die Leistungspflicht gegenüber Verbrauchern nicht einseitig anpassen.¹⁰ Dies gilt insbesondere, wenn durch eine Änderung die Position des bisherigen Gläubigers in eine Position eines Schuldners umgewandelt wird.

- ❖ Negative Einlagezinsen bei bestehenden Verträgen sind rechtlich unzulässig. Das gilt für Sicht-, Termin- und Spareinlagen gleichermaßen.

bawue.de/scala. Auch die Rechtsprechung bestätigt die Anwendbarkeit des Darlehensrechts bei Sparverträgen: OLG Frankfurt, Beschluss vom 02.10.2013, Az. 19 U 106/13; OLG Stuttgart, Beschluss vom 14.10.2011, Az. 9 U 151/11, WM 2013, 508; OLG Celle, Beschluss vom 03.12.2009, Az. 3 U 257/09.

⁹ Henssler in Münchener Kommentar zum BGB, 6. Auflage 2012, Band 4, § 700 Rn. 13.

¹⁰ Vgl. BGH Urteil vom 21.12.2010 - XI ZR 52/08, Rn. 13 ff., 17. Ob negative Einlagezinsen rechtlich zulässig sind oder nicht hat der Bundesgerichtshof bislang nicht explizit entscheiden müssen. Einen Hinweis hat der Senat jedoch in seinen Ausführungen an ein Berufungsgericht zur Ausgestaltung angemessener Zinsanpassungsklauseln gegeben. Demnach darf es bei der Gestaltung der Anpassungsregeln insbesondere nicht zu negativen Zinsen kommen. Vgl. BGH ebenda, Rn. 25.

3.3. Negativzinsen bei neu abgeschlossenen Verträgen

Verträge können grundsätzlich frei gestaltet werden. Eine neue Vertragsform könnte also vom Leitbild des umgekehrten Darlehensvertrags abweichen und ausschließlich einseitige Leistungspflichten (Darlehen und Zinszahlung des Kunden an die Bank) vorsehen. Dabei kommt es allerdings darauf an, ob diese Zinszahlungen auf dem Weg der Preishaupt- oder Preisnebenabrede vereinbart werden.

In Bezug auf Bearbeitungsentgelte bei Darlehen hat der BGH den Weg der Preisnebenabrede erst kürzlich für unzulässig erklärt, wenn keine konkrete Dienstleistung im Interesse des Kunden damit verbunden wird.¹¹ Zwar hat der BGH gleichzeitig bestimmte Entgelte wie Abschlussgebühren bei Bausparverträgen für zulässig erklärt. Anbieter laufen aber Gefahr, dass diese Entgelte später vom BGH wiederum für unzulässig erklärt werden.

Anbieter erheben daher in der Regel keine zusätzlichen Entgelte auf dem Weg der Preisnebenabrede, sondern schaffen eine Zahlungspflicht, die sich nach dem zur Verfügung gestellten Kapital bemisst und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Überlassung des Geldes steht. Übertragen auf den Fall negativer Einlagezinsen müsste eine neue Vertragsform daher die Leistungspflicht Zinszahlung des Kreditinstituts in eine Leistungspflicht Zinszahlung des Verbrauchers umwandeln.

- ❖ Negative Einlagezinsen bei Neuverträgen sind grundsätzlich möglich, wenn bei Vertragsabschluss explizit vereinbart wird, dass mit dem Vertrag eine Zinszahlung des Kunden verbunden ist.

Im Fall von Sparverträgen ist dann allerdings fraglich, ob der Begriff selbst nicht irreführend ist. Er lässt vermuten, dass Verbraucher mindestens neben ihrer Einlage auch einen Zins zurück erhalten. Dem gleichen Verständnis folgt das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG). Die Höhe des Entschädigungsanspruchs ergibt sich gemäß § 4 Abs. 3 EAEG aus der Höhe der Einlagen zum Zeitpunkt des Entschädigungsfalls. Der Anspruch von Verbrauchern kann also zum (späteren) Zeitpunkt der Entschädigungszahlung nicht geringer sein als zum Zeitpunkt des Entschädigungsfalls.

Verträge, nach denen Verbraucher rechtlich zulässige Negativzinsen zahlen müssen sind also grundsätzlich denkbar. Im Fall von Spareinlagen dürften diese Verträge dann aber nicht als Sparverträge bezeichnet werden und nicht mit der Einlagensicherung werben. Weniger klar ist, in wie weit die Produktbezeichnungen für Sicht- und Termineinlagen (im Kern Giro-, Tages- und Festgeldkonten) ebenfalls irreführend sind. In jedem Fall dürfte auch hier nicht mit der Einlagensicherung geworben werden.

- ❖ Für den Fall, dass die Zahlung negativer Zinsen vertraglich vereinbart worden ist, sind produktbezogene Begriffe wie der des Sparvertrags unzulässig. Die Werbung mit der Einlagensicherung ohne Hinweis auf den um die Zinsen geminderten Erstattungsanspruch wäre irreführend.

¹¹ Vgl. BGH Urteil vom 13.05.2014 - XI ZR 405/12, Rn 48ff.

4. „Weitergabe“ negativer Notenbankzinsen ungerechtfertigt

Die rechtliche Zulässigkeit negativer Einlagezinsen spielt in der medialen Berichterstattung bisher keine Rolle. Dagegen wird häufig argumentiert, negative Einlagezinsen für Verbraucher seien ökonomisch gerechtfertigt, da die EZB einen negativen Einlagezins für Banken vorgegeben habe. Aus Sicht des vzbv ist auch eine rechtlich zulässige „Weitergabe“ negativer Notenbankzinsen im Rahmen einer neuen Vertragsform ökonomisch ungerechtfertigt.

Falsch ist zunächst die verbreitete Vorstellung, Banken würden ihr Geld bei der EZB anlegen, um Zinsen zu erwirtschaften. Das Bild des privaten Sparers, der sein Geld zur Bank bringt um Zinsen zu bekommen, wird auf das Verhältnis zwischen Banken und Zentralbank übertragen. Tatsächlich stehen Banken, die Einlagen bei der EZB halten, die jeweiligen Zinsen zu. Aus einem negativen Zins entstehen also ebenso Kosten. Die EZB steuert durch ihre Zinspolitik allerdings nicht die Ertragslage, sondern die Refinanzierungsbedingungen des Bankensektors. Die Möglichkeit, Einlagen bei der EZB zu halten, dient entsprechend nicht dem Erwirtschaften von Zinsen, sondern der Definition einer Untergrenze für den kurzfristigen Geldmarktzins.

Seit September 2014 liegt der Einlagesatz der EZB bei minus 0,2 Prozent. Der Spitzenrefinanzierungssatz liegt seitdem bei 0,3 Prozent. Zu diesem Zins können sich Geschäftsbanken über Nacht mit Liquidität versorgen. Keine Bank wird also einer anderen über Nacht Geld unterhalb des EZB Einlagesatzes leihen. Andersherum wird sich keine Bank von einer anderen über Nacht Geld oberhalb des Spitzenrefinanzierungssatzes leihen. In beiden Fällen wäre die EZB die günstigere Lösung. In der Mitte dieses sogenannten Zinsbands liegt der Leitzins (aktuell 0,05 Prozent). Zu diesen Konditionen führt die EZB die Vergabe von Zentralbankgeld im Rahmen ihrer üblichen Offenmarktpolitik durch.

Bis zum Ausbruch der jüngsten Finanzkrise im Jahr 2008 hielten Banken regelmäßig unter 1 Mrd. EUR als Einlagen bei der EZB. Die geringe Höhe der Einlagen spiegelt die Funktion der Einlagehaltung als Untergrenze für den Geldmarktzins wider. Die Funktion der Einlagenhaltung änderte sich dann mit Verschärfung der Krise. Banken nutzten Einlagen bei der EZB als sichere Verwahrmöglichkeit von Liquidität abseits des Geldmarkts. Den höchsten Wochenwert erreichten die Einlagen im Frühjahr 2012. Zu diesem Zeitpunkt hielten Banken zeitweise über 800 Mrd. EUR bei der EZB. Zu Beginn des Jahres 2015 hat sich die Höhe der Einlagen im Vergleich dazu normalisiert. Ende Januar hielten Banken im Durchschnitt noch etwa 36,5 Mrd. bei der EZB.¹² Das entspricht einem täglichen Zinsverlust von etwa 200.000 EUR für die betroffenen Banken.

Den Vorgaben des Zinsbands entsprechend sind die kurzfristigen Geldmarktzinsen aktuell negativ.¹³ Ob und inwieweit die Ertragslage von Banken allerdings von negativen Geldmarktzinsen betroffen ist, hängt vom Geschäftsmodell ab, vor allem von der Struktur der Aktivseite der Bilanz. Werden Kredite an Unternehmen und Verbraucher vergeben, sind die Zinserträge deutlich höher als bei kurzfristigen Anlagen am Geldmarkt oder dem Kauf von Staatsanleihen hoher Bonität. Die Verzinsung im Kreditneugeschäft für Konsumentenkredite mit variabler Verzinsung oder einer anfänglichen Zinsbindung von bis zu einem Jahr betrug im Dezember 2014 beispielsweise 4,49 Prozent. Neukredite an nicht-finanzielle Kapitalgesellschaften von bis zu 250.000 EUR, mit anfänglicher Zinsbindung von mehr als 3 Monaten und bis zu einem Jahr

¹² http://sdw.ecb.europa.eu/quickview.do?SERIES_KEY=123.ILM.W.U2.C.L022.U2.EUR.

¹³ <http://de.euribor-rates.eu/aktuelle-euribor-werte.asp>

verzinsten immerhin mit 2,97 Prozent.¹⁴ Banken, die ihr Geschäftsmodell an der Kreditnachfrage von Verbrauchern und Unternehmen ausrichten, haben folglich kein Ertragsproblem und sind von negativen Geldmarktzinsen auf der Ertragsseite nicht betroffen.

- ❖ Die „Weitergabe“ negativer Einlagezinsen der EZB an Verbraucher ist ökonomisch nicht zu rechtfertigen. Ein solches Vorgehen wirft eher ein schlechtes Licht auf die Geschäftsmodelle von Kreditinstituten.

5. Fazit

Insgesamt verfügen Verbraucher in Deutschland über gut 1,8 Billionen Euro an Sicht-, Termin- und Spareinlagen. Der Schritt der Skatbank, als erste deutsche Bank negative Einlagezinsen gegenüber Privatkunden zu erheben hat die Frage aufgeworfen, ob Verbraucher bald flächendeckend Negativzinsen auf diese Einlagen zahlen müssen.

Aus Sicht des vzbv sind negative Einlagezinsen bei bestehenden Verträgen rechtlich unzulässig. Das gilt für alle Einlageformen. Bei Neuverträgen sind negative Einlagezinsen hingegen grundsätzlich möglich, wenn bei Vertragsabschluss explizit vereinbart wird, dass mit dem Vertrag eine Zinszahlung des Kunden verbunden ist. Für den Fall, dass die Zahlung negativer Zinsen vertraglich vereinbart worden ist, sind produktbezogene Begriffe wie der des Sparvertrags unzulässig. Die Werbung mit der Einlagensicherung ohne Hinweis auf den um die Zinsen geminderten Erstattungsanspruch wäre irreführend.

In der medialen Berichterstattung wird häufig argumentiert, negative Einlagezinsen für Verbraucher seien ökonomisch gerechtfertigt, da die EZB einen negativen Einlagezins für Banken vorgegeben habe. Aus Sicht des vzbv ist auch eine rechtlich zulässige „Weitergabe“ negativer Notenbankzinsen im Rahmen einer neuen Vertragsform ökonomisch ungerechtfertigt. Ein solches Vorgehen wirft eher ein schlechtes Licht auf die Geschäftsmodelle von Kreditinstituten.

Die größte gesamtwirtschaftliche Gefahr marktbreiter negativer Einlagezinsen geht am Ende von einem massenhaften Abzug von Einlagen aus. Da die Einlagen von Verbrauchern ein wichtiges Finanzierungsmittel von Banken und Sparkassen darstellen, droht für einen solchen Fall die Insolvenz einzelner oder auch einer Reihe von Instituten. Vor diesem Hintergrund ist die Wahrscheinlichkeit negativer Einlagezinsen insgesamt gering. Verbraucher müssen vielmehr damit rechnen, dass Banken und Sparkassen Gebühren und Entgelte erhöhen.¹⁵

¹⁴ Deutsche Bundesbank, MFI Zinsstatistik: http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/ESZB_Statistiken/Zinssaetze_MFI/eszb_table_view_node.html?statisticId=interest_rates

¹⁵ Für Verbraucher ist vor allem die nominale Nullgrenze ausschlaggebend ist. Die Realzinsen sind für viele Sparformen regelmäßig negativ. So lange das Vermögen in Form von Einlagen nominal aber steigt, folgen nur graduelle Änderungen in der Einlagenhaltung. Bei Unterschreiten der nominalen Nullgrenze entsteht hingegen ein sichtbarer Vermögensverlust, der zu einer abrupten Änderung führen könnte.